

A3 Auflösung von Gruppen

Antragsteller*in: Thomas Wolf (Delegierter BV Ober- und Mittelfranken)

- 1 Die JRK-Landesversammlung möge beschließen die Ordnung des Bayerischen
- 2 Jugendrotkreuzes wie folgt zu ändern:

3 Variante a)

4 § 11 Gruppen, Abs. 6(neu)

5 „Über die Auflösung einer Gruppe entscheidet der LdJA. Den Mitgliedern der
6 betroffenen Gruppe ist die Entscheidung schriftlich mit einem Hinweis des
7 Beschwerderechts mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Auflösung können die
8 Mitglieder einer Gruppe innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung
9 Beschwerde beim zuständigen JRK Kreisausschuss einlegen, der endgültig über die
10 Auflösung entscheidet.“

11 § 20 Leiter der Jugendarbeit, Abs. (12)

12 „Er entscheidet über die Bildung von Gruppen und Projektgruppen.“ wird zu „Er
13 entscheidet über die Bildung und Auflösung von Gruppen und Projektgruppen.“

14 § 18 JRK Kreisausschuss, Abs. (2) Aufgaben, Spiegelstrich 5

15 „Er entscheidet über Beschwerden gegen Ausschlüsse von Mitgliedern in seinem
16 Zuständigkeitsbereich.“ wird zu „Er entscheidet über Beschwerden gegen
17 Ausschlüsse von Mitgliedern und gegen die Auflösung von Gruppen in seinem
18 Zuständigkeitsbereich.“

19 Variante b)

20 § 11 Gruppen, Abs. 6 (neu)

21 „Über die Auflösung einer Gruppe entscheidet der LdJA. Den Mitgliedern der
22 betroffenen Gruppe ist die Entscheidung schriftlich mit einem Hinweis des
23 Beschwerderechts mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Auflösung können die
24 Mitglieder einer Gruppe innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung
25 Beschwerde beim zuständigen JRK Kreisausschuss einlegen, der endgültig über die
26 Auflösung entscheidet.“

27 §19 JRK-Kreisleitung, Abs. (2) Aufgaben

28 „Sie unterstützt den LdJA bei der Durchführung seiner Aufgaben.“ wird zu „1. Sie
29 unterstützt den LdJA bei der Durchführung seiner Aufgaben. 2. Sie entscheidet
30 über die Auflösung von Gruppen in ihrem Zuständigkeitsbereich.“

31 § 18 JRK Kreisausschuss, Abs. (2) Aufgaben, Spiegelstrich 5

32 „Er entscheidet über Beschwerden gegen Ausschlüsse von Mitgliedern in seinem
33 Zuständigkeitsbereich.“ wird zu „Er entscheidet über Beschwerden gegen
34 Ausschlüsse von Mitgliedern und gegen die Auflösung von Gruppen in seinem
35 Zuständigkeitsbereich.“

36 Variante c1)

37 § 11 Gruppen, Abs. 6 (neu)

38 „Über die Auflösung einer Gruppe entscheidet der LdJA. Den Mitgliedern der
39 betroffenen Gruppe ist die Entscheidung schriftlich mit einem Hinweis des
40 Beschwerderechts mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Auflösung können die
41 Mitglieder einer Gruppe innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung

42 Beschwerde beim zuständigen JRK Kreisausschuss einlegen, der endgültig über die
43 Auflösung entscheidet.“

44 § 18 JRK Kreisausschuss, Abs. (2) Aufgaben, Spiegelstrich 8 (neu)
45 „Er entscheidet über die Auflösung von Gruppen in seinem Zuständigkeitsbereich.“

46 § 23 JRK Bezirksausschuss, Abs. (2) Aufgaben, Spiegelstrich 7
47 „Er entscheidet über Beschwerden gegen Ausschlüsse von Mitgliedern in seinem
48 Zuständigkeitsbereich.“ wird zu „Er entscheidet über Beschwerden gegen
49 Ausschlüsse von Mitgliedern und gegen die Auflösung von Gruppen in seinem
50 Zuständigkeitsbereich.“

51 **Variante c2)**

52 § 11 Gruppen, Abs. (6)(neu)
53 „Über die Auflösung einer Gruppe entscheidet der JRK-Kreisausschuß. Den
54 Mitgliedern der betroffenen Gruppe ist die Entscheidung schriftlich
55 mitzuteilen.“

56 § 18 JRK Kreisausschuss, Abs. (2) Aufgaben, Spiegelstrich 8(neu)
57 „Er entscheidet über die Auflösung von Gruppen in seinem Zuständigkeitsbereich.“

Begründung

Hinweis:

Bei den diesjährigen Wahlen gab es in einem Kreisverband Unstimmigkeiten, über die wahlberechtigten Gruppenleiter. Es gibt mehrere Ortsgruppen, die außer den gewählten Gruppenleitern derzeit keine weiteren Mitglieder haben. Diese Gruppen wurden bislang aus strategischen Gründen auch im Einvernehmen mit dem Kreisausschuß nicht aufgelöst, da ein erneuter Aufbau geplant ist. Der LdJA hat dem Wahlvorbereitungsausschuß die wahlberechtigten Leitungskräfte gemeldet, dieser hat die Gruppenleiter zur Wahl zugelassen. Bereits während der Wahl kam es zu Streitigkeiten über die wahlberechtigten Personen. Im Anschluß an die Wahl wurde diese angefochten mit Bezug auf die fragwürdige Wahlberechtigung mehrerer Gruppenleiter.

Aktuelle Situation:

In der JRK Ordnung haben wir derzeit nur die Gründung einer Gruppe geregelt, die im Einvernehmen mit dem LdJA vorzunehmen ist. Eine Beschränkung über die Mindestanzahl von Gruppenmitgliedern in einer Gruppe haben wir vor einigen Jahren bewußt aus der Ordnung genommen, so daß es derzeit keinen Automatismus gibt. Prinzipiell könnte man die Ordnung auch so auslegen, daß die Auflösung einer Gruppe gar nicht vorgesehen ist.

Antragsziel:

Mit diesem Antrag soll die Zuständigkeit der Auflösung von Gruppen geregelt werden, so daß Diskussionen diesbezüglich nicht aufkommen und eine klare Regelung in der Ordnung festgeschrieben ist. Um einen Mißbrauch zu vermeiden, z.B. daß eine Person eine mißliebige Gruppe ohne Grund auflöst, wird auch ein Beschwerderecht für die betroffenen Gruppen eingeräumt – ggf könnte dies bei einem Beschuß des

Kreisausschusses entfallen. Da es mehrere Möglichkeiten gibt, wer dafür zuständig sein könnte, werden vier Varianten zur Abstimmung gestellt:

- Variante a) sieht die Zuständigkeit alleinig beim LdJA (Beschwerde beim Kreisausschuß)
- Variante b) sieht die Zuständigkeit bei der Kreisleitung (Beschwerde beim Kreisausschuß)
- Variante c 1) sieht die Zuständigkeit beim Kreisausschuß (Beschwerde beim Bezirksausschuß)
- Variante c 2) sieht die Zuständigkeit beim Kreisausschuß (kein Beschwerderecht)